

Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2024 ergänzt um die Stellungnahmen der Verwaltung sowie die empfehlenden Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	zust. FD	Stellungnahme der Verwaltung	empfehlender Beschluss FinDi 05.03.2024
1.	FDP	10.12.2023	<p><u>Gewerbeflächenkonzept</u> Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge beschließt, ein mittelfristiges Konzept zur dauerhaften Vorhaltung von Gewerbeflächen zu fertigen.</p> <p>Zur Realisierung sollen 30.000 Euro in den Haushalt 2024 eingestellt werden.</p>	<p>Um im Neustädter Stadtgebiet für ortsansässige und externe Unternehmen dauerhaft einen attraktiven Standort anzubieten, um ein wirtschaftliches Wachstum zu erzeugen, ist es von großer Bedeutung ausreichend Gewerbeflächen für Neuansiedlungen und Erweiterungen zur Verfügung zu stellen. Durch die Ausweitung und Schaffung von Gewerbeflächen wird im Neustädter Stadtgebiet nicht nur eine Vielzahl an Arbeitsplätzen geschaffen, sondern es wird die regionale Weiterentwicklung zwangsläufig gestärkt. Dies führt zu einem stärkeren Wirtschaftsstandort mit zeitgleicher Erhöhung von potenziellen Gewerbesteuererträgen durch Wachstum.</p> <p>Nichtsdestotrotz fehlt es den Unternehmen derzeit an einer mittelfristigen Orientierung zur Erweiterung oder Ansiedlung ihrer Betriebe, wodurch andere Standorte außerhalb des Stadtgebietes näher in den Fokus rücken. Durch die Bereitstellung und Vorhaltung von Gewerbeflächen sowie Vorhaltung von Ausgleichsflächen anhand eines Konzeptes mit mittelfristiger Strategie, kann die Stadt Neustadt eine verlässliche und transparente Grundlage für ihren Wirtschaftsstandort bieten.</p>	FD 61 Wirtschafts- förderung	<p>Auf Veranlassung der Wirtschaftsförderung wurden vor einigen Jahren potenziell in Frage kommende Gewerbeflächen identifiziert und durch planerische und technische Fachdienste der Verwaltung bewertet. Darauf aufbauend ist die weitere Vorgehensweise der Gewerbeflächenentwicklung durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen worden (Beschlussvorlage 2019/195 und 2019/195/1). Zu dem Zeitpunkt waren zudem die nochmalige Erweiterung des Gewerbegebietes Ost und die Flächen im Bereich „Moorgärten“ bereits in der Bearbeitung. Die Ergebnisse der Flächenbewertung haben sich im Wesentlichen nicht verändert, so dass eine Entscheidungsgrundlage für die weiteren Aktivitäten vorliegt, die durch aktuelle Erkenntnisse, z. B. zur Verkaufsbereitschaft von Eigentümerinnen/Eigentümern und zu aktuell zur Verfügung stehenden Brach- bzw. Bestandsflächen, ergänzt werden kann.</p> <p>Auch zur Nachfrage sind Erkenntnisse vorhanden. Laut Gewerbeflächenmonitoring 2023 der Region Hannover liegt der Gewerbeflächenumsatz in Neustadt a. Rbge. im langfristigen Mittel (1992 bis 2022) bei 2,7 ha pro Jahr. Auch wenn eine Trendfortschreibung nicht ohne Weiteres unterstellt werden kann, so ergibt sich ein Orientierungsrahmen, zumal der Gewerbeflächenumsatz im Mittel der letzten beiden Jahre (2021 und 2022) mit 2,6 ha etwa gleich hoch wie im langfristigen Rahmen war. Es wird empfohlen, Angebotsflächen (mit rechtskräftigem B-Plan) vorzuhalten, um den Gewerbeflächenumsatz für mindestens 2-3 Jahre gewährleisten zu können. Aus dem Monitoring lassen sich zudem Aussagen zu den Bedarfen einzelner Branchen und Größenklassen der Nachfrage ableiten.</p> <p>Bei einem Gewerbeflächenentwicklungskonzept werden in der Regel tiefergehende Bestandsdaten und weitere Methoden zur Ermittlung künftiger Flächenbedarfe angewandt (z. B. „GIFPRO-Modell“ zur Flächenbedarfsprognose), aus denen sich durchaus zusätzliche Erkenntnisse ergeben könnten. Die wesentlichen Punkte zur Entscheidungsgrundlage liegen jedoch bereits vor. Hier kann auch ein externes Konzept nicht zu anderen Ergebnissen kommen. Der auf dieser Basis erfolgte Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. zur weiteren Vorgehensweise der Gewerbeflächenentwicklung („Fahrplan“) ist fundiert getroffen worden und gibt den Rahmen für die Umsetzung vor. Die Beauftragung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes zum jetzigen Zeitpunkt ist mithin nicht erforderlich. Die Wirtschaftsförderung ist mit den Unternehmen im Austausch und befragt dabei immer auch die künftigen Flächenbedarfe.</p>	einstimmig abgelehnt
2.	FDP	10.12.2023	<p><u>Ausweisstation</u> Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge beschließt, eine Abholstation für Ausweisdokumente zu erwerben und am neuen Rathaus zu installieren.</p> <p>Zur Realisierung sollen 50.000 Euro in den Haushalt 2024 eingestellt werden.</p>	<p>Um als Stadt Neustadt einen komfortableren und pragmatischeren Bürgerservice zu gewährleisten, biete die Installation einer Abholstation für Ausweisdokumente den Neustädtern die Möglichkeit, unabhängig der Geschäftszeiten ihre Dokumente abzuholen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Abholstation für die Stadt Neustadt ein weiterer Fortschritt hin zu einer modernen Verwaltung, da hiermit nicht nur das Personenaufkommen im Bürgerbüro reduziert, sondern langfristig die Verwaltungsarbeit modernisiert wird.</p>	32 Bürger- service	<p>Eine gleichlautende Anfrage wurde bereits 2020 von der FDP an die Stadtverwaltung Neustadt gestellt. Seinerzeit wurde der Antrag aus Kosten- und Platzgründen verworfen. Nach unserer Auffassung ist die Anschaffung eines Ausweisterminals weiterhin nicht sinnvoll, weil Kosten, Nutzungsdauer und Aufwand nicht in einem gewinnbringenden Verhältnis zum Nutzen für die Neustädter Bürgerinnen und Bürger stehen. Nach Rücksprache mit der Stadt Langenhagen (21.12.2023) würde das Terminal mit dem heutigen Kenntnisstand, sowie den in den letzten drei Jahren gemachten Erfahrungen nicht erneut beschafft werden. Die Gründe liegen vorwiegend in der nur geringen Auslastung. Von 40 zur Abholung von Ausweisdokumenten zur Verfügung stehenden Fächern liegt die Anzahl der gleichzeitig belegten Fächer durchgehend lediglich im einstelligen Bereich. Während der Coronapandemie lag über einen begrenzten Zeitraum eine etwas erhöhte Auslastung vor. Darüber hinaus besteht seit Mai ein Defekt am Abholautomaten, der vom Hersteller seitdem immer noch nicht behoben werden konnte. Die Ausgabe der Dokumente wird in Langenhagen seit diesem Zeitpunkt über einen Schnellschalter ohne Terminvergabe abgewickelt, Beschwerden lägen nicht vor. Eine solche Regelung ist auch für den Betrieb im neuen Rathaus in Neustadt denkbar und nach unserer Auffassung ausreichend und dennoch bürgerfreundlich. Im Zuge der allgemeinen Digitalisierung ist die Zusendung von Reisepässen an die antragstellenden Personen, auf Wunsch direkt von der Bundesdruckerei in Vorbereitung und soll ca. ab November 2024 beginnen, spätestens jedoch ab dem 01.05.2025. Der Betrieb eines Abholterminals wäre in der Folge noch weniger sinnvoll und würde zu einer noch geringeren Auslastung des Gerätes führen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation der Stadt Neustadt sind die voraussichtlichen Kosten von mindestens 20.000,00 €, lt. Angebot vom 30.07.2020, sowie jährlicher Folgekosten nach unserer Auffassung nicht vertretbar. Der Bezirksrat Hamburg-Wandsbek hat sich mit den Vor- und Nachteilen der Beschaffung eines Abholautomaten detailliert befasst. In einer Abwägung und Bewertung nach Punkten der Vor- und Nachteile kommt er zu dem Ergebnis, von der Anschaffung eines Abholterminals abzusehen. Die vollständige Stellungnahme für den Bezirksrat Hamburg-Wandsbek ist hier einsehbar: https://bv-hh.de/wandsbek/documents/abholstation-fuer-personalausweise-reisepaesse-und-elektronische-aufenthaltstitel-beschluss-der-bezirksversammlung-vom-25-02-2021-drs-21-2525-1-41397</p> <p>Aus Kundenperspektive ist der Serviceschalter mit 15 Punkten besser als das Abholterminal mit 8 Punkten bewertet, aus Verwaltungsperspektive mit 7 zu 3. Der Vorteil liegt nach dieser Bewertung eindeutig beim Serviceschalter. Die aufgeführten Bewertungskriterien und Schlussfolgerungen wurden aus unserer Sicht als realistisch bewertet. Für problematisch im Sinne der Datensicherheit und Datensparsamkeit halten wir darüber hinaus die Tatsache, dass zur Abholung der Ausweisdokumente aus dem Terminal erneut Fingerabdrücke zur Personenidentifizierung abgenommen werden.</p>	einstimmig abgelehnt

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	zust. FD	Stellungnahme der Verwaltung	empfehlender Beschluss FinDi 05.03.2024
3.	FDP	10.12.2023	<u>Verschuldungsgrenze</u> Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge beschließt, sich selbst zu einer Maximalverschuldung von Faktor 2 der jährlichen städtischen Einnahmen zu verpflichten.	Die Neustädter Haushaltslage ist seit Jahren angespannt, sodass in naher Zukunft ohne weitreichende Konsequenzen, über ein Haushaltsstabilisierungskonzept hinaus, der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt Neustadt erheblich eingeschränkt wird. Der Hintergrund ist hier insbesondere das gestiegene Zinsumfeld bei zeitgleichem hohen Investitionsbedarf. Ein hoher Verschuldungsgrad führt schließlich zu jährlichen Mehrkosten für Zins und Tilgung, welche nicht nur den Neustädter Haushalt, sondern vor allem künftige Generationen langfristig mit Schulden belasten. Demzufolge ist diese Verschuldungsgrenze nicht nur eine Verpflichtung zur Selbstdisziplin für den Umgang mit künftigen Haushalten und dem Ausmaß anstehender Investitionen von Stadtverwaltung und Politik, sondern auch eine Frage der Generationengerechtigkeit.	FD Finanzen	Die Finanzplanung 2024 wies zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eine Gesamtsumme von rd. 103,89 Mio. EUR aus. Im Finanzplanungsjahr 2027 beträgt diese Summe rd. 108,42 Mio. EUR. Gemäß dem Vorschlag der FDP-Fraktion dürfte danach im Haushalt 2024 durch zusätzliche Kredite ein Gesamtkreditvolumen von rd. 207,78 Mio. EUR nicht überschritten werden und in 2027 nicht ein Gesamtvolumen von rd. 216,84 Mio. EUR. Da das städtische Kreditvolumen für eigene Investitionskredite bis Ende 2023 schon mit rd. 195 Mio. EUR anzusetzen ist, verbliebe danach nur eine sehr geringe Spanne für Neukredite (2024 – rd. 12,78 Mio. EUR und 2027 – rd. 21,84 Mio. EUR). Es könnten danach viele anstehende notwendige Investitionen nicht umgesetzt werden. Es gilt vielmehr zunächst auszuloten, welches maximale Kreditvolumen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt erlaubt. Dazu müssen auch die Ergebnisse des derzeit laufenden Haushaltsstabilisierungsprozesses abgewartet werden.	einstimmig abgelehnt
4.	FDP	10.12.2023	<u>Wohnraumkonzept</u> Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge beschließt, ein Konzept für die Realisierung von Wohnraum für das Gelände des alten Rathauses zu erstellen. Zur Realisierung sollen 25.000 Euro in den Haushalt 2024 eingestellt werden.	Der Umzug der Stadtverwaltung in das neue Rathaus erfolgt im Jahr 2024. Die Nachnutzung des bisherigen Geländes an der Nienburger Straße 31 ist derzeit ungeklärt. Zeitgleich herrscht bundesweit und auch in Neustadt ein akuter Wohnraumangel. Da das Gelände über eine entsprechende Größe verfügt und sich zudem in einer zentralen Wohngegend befindet, eignet sich hier die Entstehung von neuem Wohnraum. Demzufolge soll hier eine erste Prüfung mit anschließender Erstellung eines Konzeptes vorgenommen werden.	FD 61 Stadtplanung	Der Standort des jetzigen Rathauses an der Nienburger Straße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112. Dieser setzt für die gesamte Fläche des ehemaligen Überlandwerkes ein Gewerbegebiet fest. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt. Dies ist nach Sicht der Eigentümerin (Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH (WBN)) und der Stadtplanung eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung des Areals. Hierbei könnte unter Berücksichtigung der vielseitigen stadtplanerischen Aspekte der überwiegende Teil des Areals durch Wohnnutzung sowie dem Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe/Dienstleistungen in verdichteter Bauweise nachgenutzt werden. Die WBN lassen zurzeit erste städtebauliche Entwürfe erarbeiten, die mit der Stadtverwaltung abzustimmen sind. Nach den hausinternen Abstimmungen sind diese zu gegebener Zeit politisch vorzustellen und zu erläutern. Für die Realisierung ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 notwendig sowie entsprechende politische Beschlüsse herzuleiten und gutachterliche Stellungnahmen einzuholen. Die Bearbeitung ist damit in die Wege geleitet und eine gesonderte Bereitstellung von Haushaltsmitteln nicht erforderlich.	einstimmig abgelehnt
5.	SPD	12.12.2023	<u>Generationenparkplätze</u> Die Stadt Neustadt a. Rbge. richtet auf den öffentlichen Parkplätzen jeweils mindestens 2 Generationenparkplätze ein.	Besonders ältere Mitbürger, Menschen mit Handicaps und Familien mit kleinen Kindern benötigen auf Parkplätzen bei Ein- und Aussteigen mehr Platz als andere, um die Autotüren weit genug öffnen zu können. Ein Generationenparkplatz ist in der aktuellen Straßenverkehrsordnung leider nicht geregelt und daher gibt es dafür auch kein entsprechendes Verkehrszeichen. Für die Umsetzung könnten aus bestehenden drei Parkplätzen zwei gemacht, entsprechend markiert und mit einem Hinweisschild „Generationenparkplatz“ versehen werden. Bei der Inanspruchnahme soll auf die Einsicht der anderen Parkenden gesetzt werden. Generationenparkplätze sollen eine Breite von mindestens 2,70 - 3,00 Meter haben. Sie können von Senioren genutzt werden, die zwar in ihrer Bewegung eingeschränkt und schon beim Aussteigen auf einen Rollator angewiesen sind, aber nicht die strengen Voraussetzungen für einen Behinderten-Parkausweis erfüllen. Der Generationenparkplatz kann aber auch von Familien mit Kleinkindern angesteuert werden, die beispielsweise bei engen Parkbuchten das Problem haben, die Babyschale vom Rücksitz des Autos zunehmen oder Kleinkinder in die Kindersitze zu setzen.	FD 32 Bürger-service	Grundsätzlich ist die Ausweisung entsprechender Parkplätze über ein Hinweisschild möglich. Wie im Antrag richtigerweise festgehalten ist, handelt es sich bei entsprechenden Hinweisschildern jedoch um kein offizielles Verkehrszeichen. Die Beschilderung hätte somit keine rechtliche Wirkung und besitzt lediglich Hinweiskarakter. Folglich ist keine Überwachung der „Regelung“ möglich. Mit dieser Maßnahme würden die ohnehin begrenzten öffentlichen Parkmöglichkeiten in Neustadt weiter verringert, was in der Folge zu Unmut in der Bevölkerung und bei Gewerbetreibenden führen könnte. Weiterhin wäre der Verwaltungsaufwand und entstehende Kosten im Verhältnis zu sehen.	mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen)

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	zust. FD	Stellungnahme der Verwaltung	empfehlender Beschluss FinDi 05.03.2024
6.	SPD	12.12.2023	<u>Städtepartnerschaft Ukraine</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, mit welcher ukrainischen Stadt eine Städtepartnerschaft gegründet werden kann und nach entsprechender Auswahl durch die Gremien das Verfahren zur Gründung einer Städtepartnerschaft einzuleiten. Nach Möglichkeit sollte die Partnerstadt im Landkreis Obuchiw liegen, in dem bereits weitere Partnerschaften mit Kommunen aus der Region Hannover bestehen bzw. angestrebt werden.	Sowohl der Bundespräsident als auch der Städtetag haben zu Städtepartnerschaften mit der Ukraine aufgerufen. Die gegenwärtige geopolitische Lage zeigt die Wichtigkeit eindeutiger Bekenntnisse zu Freiheit und Demokratie. Insbesondere der völkerrechtswidrige Angriffskrieg, den Russland seit vielen Monaten gegen die Ukraine führt, gebietet ein klares Zeichen der uneingeschränkten Solidarität mit der Ukraine. Auf jeder staatlichen Ebene vom Bund bis zur Kommune sind entsprechende Bekenntnisse möglich. Im Falle der Stadt Neustadt am Rübenberge kann ein Zeichen der Solidarität gesetzt werden, indem eine Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine gegründet wird. Damit wird nicht nur die Solidarität mit der Ukraine unterstrichen, vielmehr bedeutet es auch, der Partnerstadt nach Beendigung des Krieges in vielfältiger Hinsicht zur Seite zu stehen. Eine Städtepartnerschaft hat das Ziel, sich auf kommunaler Ebene kulturell und wirtschaftlich miteinander auszutauschen und ist ein öffentlichkeitswirksames und langfristig effektives Instrument, um Menschen aus verschiedenen Ländern zusammenzuführen.	FD 01 Bürgermeisterreferat	Eine Städtepartnerschaft lebt vom gesellschaftlichen Engagement, sie wird getragen von den Begegnungen zwischen den Menschen und Familien der Partnerstädte. Eine solche Bewegung lässt sich schwerlich von einer Verwaltung initiieren und mit Leben füllen. Bereits in den bestehenden Partnerschaften mit La Ferté-Macé und „Neustadt in Europa“ beobachten wir eine gewisse „Überalterung“ der Aktiven. Es fällt immer schwerer, Interessierte für Treffen und andere Aktionen zu motivieren. So waren beispielsweise die Teilnehmer des Neustadttreffens 2023 fast alle älter als 60 Jahre. Jüngere Menschen lassen sich offenbar nicht für diese Form der Partnerschaft begeistern. Eine weitere, neue Partnerschaft wird von Seiten der Verwaltung deshalb nicht empfohlen. Sollte sich jedoch eine neue Partnerschaft aus gesellschaftlichen Engagement ergeben, wird die Verwaltung dies natürlich gern unterstützen.	mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen)
7.	SPD	12.12.2023	<u>Spielplatz Kernstadt</u> Errichtung eines neuen bzw. Umgestaltung eines vorhandenen Spielplatzes in einen inklusiven Spielplatz in der Kernstadt Neustadt a. Rbge. Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalt einzustellen. <u>Geänderter Antrag:</u> Wenn die Neuanlage eines Spielplatzes oder der Austausch von Spielgeräten erforderlich ist, soll geprüft werden, ob die Installation von Inklusionsspielgeräten sinnvoll umgesetzt werden kann.	Ein inklusiver Spielplatz wird aufgrund der Barrierefreiheit und der besonderen Spielgeräte eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an den Annehmlichkeiten eines Spielplatzes ermöglichen. Bisher ist dies auf den Spielplätzen in Neustadt a. Rbge. leider nicht gegeben und führt unweigerlich zur ungewollten Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderung. Inklusive Spielplätze sind Orte, die von Kindern mit und ohne Behinderung genutzt werden können. Damit ein Spielplatz tatsächlich für alle Kinder attraktiv ist, müssen Spielgeräte zur Verfügung stehen, die für Kinder mit und ohne Behinderung interessant sind. Wichtig für einen inklusiven Spielplatz sind u.a. barrierefreie Zugänge, Oberflächenstrukturen, die auch mit Rollstuhl gut befahrbar sind, sowie klare, farblich auffällige Orientierungsleitlinien auf den Wegen für z.B. Menschen mit Sehbehinderungen. Die Spielgeräte auf inklusiven Spielplätzen sollten so gestaltet werden, dass sie für alle Kinder Aufforderungscharakter haben. Das Recht auf Teilhabe ist ein Grundrecht und braucht in seiner Umsetzung die besondere Aufmerksamkeit und aktive Leistung einer modernen Gesellschaft. Inklusion fängt im Kleinen an, auch bei den Jüngsten unserer Gesellschaft, die sich im Sandkasten oder auf Spielwiesen unvoreingenommen und auf Augenhöhe begegnen, ob mit oder ohne Handicaps.	FD 67 Stadtgrün	Bei den städtischen öffentlichen Spielplätzen werden die Vorgaben der DIN-Norm 18034 zur barrierefreien Nutzung bereits berücksichtigt. Im Zuge von Spielgeräteneubeschaffungen wird im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel auf inklusive Elemente bzw. die Benutzung durch Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten geachtet. Bezugnehmend auf ausschließlich Rollstuhlfahrer stellt die Oberflächenbeschaffenheit des notwendigen Fallschutzes mit erheblichen Kosten verbunden, die aber bei einer gut frequentierten Innenstadtlage eines Spielplatzes und nachweislich vorhandener Nutzergruppe gerechtfertigt sein kann. Für eine entsprechende Umgestaltung würde sich der Spielplatz an der Leutnantswiese anbieten, da dieser innenstadtnah ist und die Spielgeräte hier teils erneuerungsbedürftig sind. Für eine entsprechende Umgestaltung mit ca. 2-3 neuen Spielgeräten mit Kunststoffbelag als Fallschutzoberfläche, inkl. dazugehörigen Anpassungen der umgebenden Infrastruktur, sind Investitionsmittel in Höhe von ca. 100.000 € erforderlich.	Der geänderte Antrag wird mehrheitlich (10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) beschlossen.
8.	SPD	12.12.2023	<u>Mietvertrag Schulwohnungen</u> Die Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. wird aufgefordert, die Paul-Moor-Schule Wunstorf frühzeitig bei der Verlängerung des Mietvertrages der Schulwohnungen zu unterstützen.	Die Paul-Moor-Schule ist eine Förderschule mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung. Diese nahm im Jahr 1973 in der Region Hannover den Unterricht auf. Zum Einzugsbereich gehören die Stadt Neustadt a. Rbge. und die Stadt VVunstorf mit den dazugehörigen Ortsteilen. Träger ist die Region Hannover. Die Paul-Moor-Schule wird zurzeit, bei ganztägigem Unterricht, von 98 Schülerinnen und Schülern besucht. Diese können die Schule 12 Jahre besuchen und dort auch ihrer Berufsschulpflicht nachkommen. Seit dem Jahr 1995 nutzen die Abschlussklassen Schulwohnungen. Das Leben und Lernen in den Wohnungen soll helfen, den Übergang zum Erwachsenwerden zu bewältigen und andere Lebens- und Lernformen kennenzulernen. In Neustadt a. Rbge. werden zwei Schulwohnungen für die 10. bis 12. Jahrgänge in der Fontanestraße der Wirtschaftsbetriebe genutzt. Hierfür wird der Mietvertrag jedoch im Jahr 2026 auslaufen. Die Stadt Neustadt a. Rbge. wird daher gebeten, dass bereits im Jahr 2024 eine Verlängerung des Mietvertrages angestrebt wird, damit die Paul-Moor-Schule und auch die Region besser planen können.	FD 91 Immobilien	Die Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnblöcke Gehart-Hauptmann-Str. 31+33 und Fontanestraße 37+39 ist bereits in Klärung und wird von der Neustädter Immobiliengesellschaft geprüft.	mehrheitlich beschlossen (10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	zust. FD	Stellungnahme der Verwaltung	empfehlender Beschluss FinDi 05.03.2024
9.	SPD	12.12.2023	<u>Hygieneartikel an weiterführenden Schulen</u> Der Bürgermeister wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Schulen, die Umsetzung der kostenlosen Bereitstellung von Hygieneartikeln an den weiterführenden Schulen zu organisieren. Entsprechende Spender sind aufzustellen. Geänderter Antrag: Den weiterführenden Schulen der Stadt Neustadt a. Rbge. wird empfohlen, jeweils 2 Spender für Hygieneartikel aus dem vorhandenen Schulbudget anzuschaffen. Die Schülerinnen sollten bei der Auswahl der Produkte einbezogen werden.	Ein entsprechendes, niedrighschwelliges Angebot auf Schultoiletten leistet einen Beitrag zur Enttabuisierung der weiblichen Menstruation und kann auch eine finanzielle und unter Umständen auch eine psychische Entlastung für Schülerinnen bedeuten. Die Anschaffungskosten für einen Spender belaufen sich auf ca. 200,- € Euro je Stück. Inklusiv der Sporthallen müssten noch ca. 15 Spender angeschafft werden. Hinzu kommen die Kosten für die Erstbefüllung sowie die verbrauchsabhängige Nachbefüllung. Die Finanzierung ist über das entsprechende Schulbudget und/oder entsprechend einzustellende Haushaltsmittel sicher zu stellen. Siehe auch Informationsvorlage Nr.: 2023/102.	FD 40 Bildung	Das Einverständnis der Schulen vorausgesetzt, die Ausgaben aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Budget zu finanzieren, könnte dies aus Sicht des Fachdienstes so umgesetzt werden. Eine Erhöhung des Budgetansatzes wird aufgrund der Haushaltslage nicht empfohlen.	Der geänderte Antrag wird mehrheitlich (10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) beschlossen.
10.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	30.1.2024	<u>Ausbau Photovoltaik an städtischen Gebäuden</u> Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung, in enger Zusammenarbeit mit den städtischen Energieunternehmen den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen an städtischen Gebäuden, insbesondere an Schulgebäuden und Sporthallen, umzusetzen. Darüber hinaus sind die baurechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, den Ausbau von PV-Freiflächen im Stadtgebiet voranzutreiben.	Eigene städtische Gebäude besitzen großes Potenzial für den Einsatz der Solartechnik. Vor allem die Dachflächen von Schulgebäuden und Sporthallen sollen genutzt werden, um kostengünstig regenerative Energie zu erzeugen und damit den Sachkostenhaushalt zu entlasten. Für das Erreichen des städtischen PV-Leistungsziels von insgesamt 160MW ist neben der Nutzung städtischer Dach- und Verkehrsflächen ein Freiflächen-Konzept zu erarbeiten. Statt weniger großer Standorte sollen Freiflächen-PV-Anlagen in enger Abstimmung mit dem örtlichen Energieversorger und der Landwirtschaft weitgehend dezentral errichtet werden. Die zu identifizierenden Anlagenstandorte müssen sowohl unter städtebaulichen als auch unter landschaftsverträglichen Aspekten geeignet sein. Freiflächen-PV-Anlagen sollen nahtlos in bestehende und noch zu entwickelnde Energienetze integrierbar sein. Durch die Kombination mit Strom- und Wärmespeichern, mit Wind- und Biomasseanlagen sowie durch die Einbindung von Nahwärmenetzen soll eine umfassende Versorgung mit erneuerbarer Energie ermöglicht werden. Die Bundesregierung hat einen Ausbau der Solarenergie von 215 GW bis zum Jahr 2030 beschlossen. Der Rat der Stadt hat sich das Ziel der Klimaneutralität in Neustadt bis 2035 gesetzt.	FD 91 Immobilien FD 61 Stadtplanung	<u>Stellungnahme Fachdienst Immobilien:</u> Der Fachdienst Immobilien hat im Jahr 2022 ein umfassendes Kataster erstellt, das Auskunft über alle städtischen Gebäude und die entsprechenden Dachflächen in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen gibt. Demnach ist eine nachträgliche Errichtung auf einer Reihe von Gebäuden, die bereits sanierte Dachflächen haben, möglich. Bei folgenden, bereits in der Planung und Umsetzung befindlichen Projekten werden derzeit großflächige Photovoltaikanlagen errichtet: Sanierung Sporthalle der Hans-Böckler-Schule, Neubau der Sporthalle Gymnasium, Erweiterung der Kita in Helstorf, Erweiterung der Kita in Mandelsloh, Neubau Feuerwehr in Dudensen, Mensa und Küche in Poggenhagen, Neubau der Sporthalle in Schneeren, Sanierung und Erweiterung Alte Schule Hagen, Neubau Sporthalle Michael-Ende-Schule, Neubau Feuerwehr Mandelsloh, Neubau Rathaus, Neubau Gymnasium, Sanierung/Erweiterung GS Schneeren, Neubau GS Helstorf, Neubau Kita Eilvese, Neubau SEK II KGS. Es ist denkbar, weitere Anlagen auf Gebäuden zu errichten und zu betreiben. Hierbei bietet es sich an, dass die Anlagen vorrangig auf Schulgebäuden errichtet werden, da der erzeugte Strom am Tage gleich während des Schulbetriebs genutzt und über das lokale Stromnetz verbraucht werden könnte. Hierzu sind die Lastgänge der einzelnen Gebäude zu betrachten und entsprechende technische Planungen und Ausschreibungen zu erstellen. Vorstellbar ist die Umsetzung von Maßnahmen in Höhe von bis zu 300.000 EUR im Investitionshaushalt für 2024, unter Berücksichtigung der Personalkapazitäten des Fachdienstes Immobilien. Eine Zusammenarbeit mit den Beteiligungsunternehmen ist in diesem Zusammenhang zu prüfen. <u>Stellungnahme Fachdienst Stadtplanung:</u> Die Stadt Neustadt a. Rbge. hatte mit den Beschlussvorlagen Nrn. 2022/090 und 2022/090/1 einen Kriterienkatalog vorgelegt, der Anfang 2023 kontrovers im Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten diskutiert worden ist. Als Ergebnis hatte sich eine Arbeitsgruppe aus Politik und Verwaltung gebildet, die nun einen gemeinsamen Entwurf erarbeitet, der neben dem Kriterienkatalog auch bereits Grundsätze und Hinweise zur Standortfindung und Realisierung von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. beinhaltet. Dieser wird in Kürze zur weiteren politischen Beratung vorgelegt. Auf der Grundlage werden dann Anträge zur Aufstellung von Bauleitplänen für die Realisierung von PV-FFA bewertet und bei städtebaulicher Eignung umgesetzt.	mehrheitlich beschlossen (6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen)

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	zust. FD	Stellungnahme der Verwaltung	empfehlender Beschluss FinDi 05.03.2024
11.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	30.1.2024	<u>Container als Ergänzung von Kita- und Schulraumbedarfen</u> Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung, die Anschaffung von Containern zu prüfen, um zielgerichtet und zeitnah Raumbedarfe im Bereich Kita- und Grundschulen abzudecken.	In den letzten Jahren ergaben sich, trotz intensiver langfristiger Prognosen zur besseren Planung im Kita- und Grundschulbereich, immer wieder fehlende Platzkapazitäten in einzelnen Ortsteilen der Stadt Neustadt. Von der Bedarfsfeststellung bis zur Fertigstellung von An- oder Neubauten vergehen aufgrund der erforderlichen Plan- und Feststellungsverfahren oft Jahre, so dass der akute Bedarf nicht gedeckt werden kann und die baulichen Maßnahmen bei Fertigstellung den aktuell dann konkret vorliegenden Bedarf eventuell nicht mehr widerspiegeln. Daher soll vor jeder Baumaßnahme durch die Verwaltung geprüft werden, ob die Prognosen für den betroffenen Ortsteil, unter Einbeziehung von relevanten Entwicklungskriterien, einen dauerhaften Bedarf ergeben. Akuter Rummangel an betroffenen Standorten könnte durch entsprechende Container flexibel und zeitnah behoben werden, wenn diese sich im Eigentum der Stadt Neustadt befinden.	FD 40 Bildung FD 51 Kinder und Familien	<u>Stellungnahme Fachdienst Bildung:</u> Grundsätzlich wird vor initiierten An-/Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Schulen von der Verwaltung immer die Notwendigkeit im Hinblick auf die erforderliche Dauer geprüft. Dafür werden mehrjährige Schülerzahlenprognose zugrundegelegt. Jedoch können tatsächliche Entwicklungen, durch unvorhersehbare äußerliche Einflüsse (z.B. Flüchtlingszuzüge) kurzfristig auftretene Raumbedarfe bedingen. Hier wird versucht - sofern sie übergangsweise bzw. zeitlich begrenzt sind - mit Containerlösungen zu reagieren. Der zeitliche Bedarf wird und wurde in den entsprechenden Beschlussvorlagen auch immer entsprechend angegeben. Dennoch macht die Anschaffung (Kauf) von Containern auf Vorrat keinen Sinn. Für jeden einzelnen Standort muss die entsprechend richtige/passende Containerlösung geschaffen werden. Container sind auch nicht ohne weiteres vom Standort A nach Standort B versetzbar. Eine Umsetzung ist mit großem Aufwand verbunden, verbaute Versorgungsleitungen müssen gekappt und an neuer Stelle wieder neu verlegt werden, Dach und Fußboden werden ebenfalls neu. Bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung (oberhalb der festgelegten Wertgrenze) besteht gemäß § 12 KomHKVO ohnehin grundsätzlich die Verpflichtung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs. Der Abgleich, ob Kauf oder Miete bei Containerbeschaffungen wirtschaftlicher ist, wird grundsätzlich vorgenommen. <u>Stellungnahme Fachdienst Kinder und Familien:</u> Die Aufstellung von Containern zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze im Kindertagesstättenbereich ist keine pauschale Lösungsmöglichkeit. Nicht an jedem Kita-Standort können Container aufgestellt werden. Es gibt Einschränkungen durch gesetzliche Vorgaben nach dem NKiTaG und der entsprechenden DVO. So ist beispielsweise zu beachten, ob es in der Kita bereits eine Außenstelle gibt (wenn der Container nicht direkt mit dem Gebäude verbunden werden kann) und ob die Außenfläche der Kita dies überhaupt zulässt. Es gibt eine vorgeschriebene Fläche je Kind im Außenbereich. Wenn die Fläche also für die Bestandsfläche ausreichend ist, würde diese durch den Containeraufbau gemindert werden, während für die zusätzlich geschaffenen Plätze jedoch mehr Fläche benötigt wird. Sind die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten, wird keine Betriebserlaubnis erteilt. Dementsprechend ist für jeden Kita-Standort immer eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zwingend erforderlich.	mehrheitlich beschlossen (6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen)
12.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	30.1.2024	<u>Neubau Jugendhaus</u> Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie als Chef der Verwaltung, den Planungsstand zum Neubau des Jugendhauses in den Gremien darzulegen. Dazu soll der Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe (JuSIT) in der nächsten Sitzung unmittelbar nach dem Beschluss des Haushaltes 2024 informiert werden.	Am 23. Februar 2023 wurde dem Fachausschuss mitgeteilt, dass der Neubau des Jugendhauses in mehreren Bauabschnitten realisiert werden soll. Als eine geeignete Fläche wurde das städtische Grundstück westlich der Bahn identifiziert. Die Stadtjugendpflege hat bereits einen Entwurf zur möglichen Gestaltung des ersten Bauabschnittes vorgelegt.	FD 52 Soziale Arbeit	Aktuell befindet sich die Verwaltung diesbezüglich im Abstimmungsprozess. Am 23. Februar 2023 wurden im Fachausschuss lediglich die ersten Ideen und Möglichkeiten kurz dargestellt. Derzeit wird davon ausgegangen, dass im Frühjahr 2024 weitere Informationen an die Politik erfolgen können.	mehrheitlich beschlossen (10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)
13.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	30.1.2024	<u>Elektrofahrzeuge für den städtischen Fuhrpark</u> Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung, den Anteil von Elektrofahrzeugen im städtischen Fuhrpark signifikant zu erhöhen.	Der städtische Fuhrpark umfasst derzeit fast ausschließlich Fahrzeuge mit Verbrennermotor. Das steht im Widerspruch zum Aktionsprogramm Klimaschutz und verzögert die Umsetzung des Ratsbeschlusses, das Ziel der Klimaneutralität schnell zu erreichen. Angesichts der inzwischen ausgereiften Technik von E-Fahrzeugen sollte der Fuhrpark modernisiert werden. Die hohe Zuverlässigkeit, der geringe Wartungsaufwand und die sparsamen Betriebskosten führen rasch zu einer positiven betriebswirtschaftlichen Bilanz. Dies gilt besonders für den Kurzstreckenbetrieb, bei dem Verbrenner die Betriebstemperatur oft nicht erreichen und einen vergleichsweise hohen Kraftstoffverbrauch haben.	FD 10 Zentrale Dienste	Die derzeitigen Leasingverträge für den überwiegenden Teil des Fuhrparks laufen noch bis September 2027. Derzeit sind bereits zwei Elektrofahrzeuge für Kurzstrecken im Einsatz. Anhand der derzeit erzielten Ausschreibungsergebnisse von Verbrennern und Elektrofahrzeugen - unter Berücksichtigung von Leasingrate, Steuern, Versicherung und Benzinkosten - lässt sich sagen, dass ein Elektrofahrzeug derzeit ca. das 1,6-fache eines Verbrenners im Monat kostet. Zu den Wartungskosten von Verbrennern lässt sich derzeit anhand von Erfahrungswerten sagen, dass für einen neuen Leasingwagen nicht mehr als 200,00 EUR pro Jahr ausgegeben werden. Für die Elektrofahrzeuge liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Vor der nächsten großen Beschaffung in 2027 werden die Kosten - sowie die Praktikabilität eines vermehrten Einsatzes von Elektrofahrzeugen - erneut gegenüber gestellt und dem Verwaltungsausschuss im Rahmen einer Bedarfsfeststellung zur Entscheidung vorgelegt. Auch wird dann erneut geprüft, ob ein Leasing oder der Kauf von Dienstwagen wirtschaftlicher ist.	mehrheitlich beschlossen (10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	zust. FD	Stellungnahme der Verwaltung	empfehlender Beschluss FinDi 05.03.2024
14.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	30.1.2024	<u>Prüfung und Förderung von ressourcenschonenden Baustoffen</u> Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung, die Verwendung nachhaltiger Baustoffe für alle städtischen Bauvorhaben zu prüfen und zu fördern.	Beim Bau von Gebäuden entfallen aktuell etwa 50 % der gesamten Treibhausgasemissionen über die Nutzungsdauer an. Dies ist vor allem auf den Einsatz von Baustoffen wie Beton, Stahl, Aluminium, Ziegel und mineralischen Dämmstoffen zurückzuführen. Eine sparsame Verwendung dieser Materialien, kombiniert mit einem verstärkten Einsatz von Holz und organischen Dämmstoffen, bietet die Möglichkeit, nicht nur Treibhausgase zu reduzieren, sondern diese im besten Fall über die Nutzungsdauer in den organischen Baustoffen zu speichern. Mit einem Bündel von Maßnahmen kann der Rat von Neustadt einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bausektor leisten. Gleichzeitig wird ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigeren und umweltbewussteren Stadtentwicklung gemacht.	FD 91 Immobilien	Hierzu wird derzeit eine Vorlage erarbeitet und den Gremien zu gegebener Zeit vorgestellt.	mehrheitlich beschlossen (10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)
15.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	30.1.2024	<u>Hundesteuerbefreiung für Assistenzhunde</u> Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beantragen, dass sich die Stadt Neustadt zur „Assistenzhund-freundlichen Kommune“ erklärt und anerkannte Assistenzhunde von der Hundesteuer ausnimmt.	Als Assistenzhunde gelten Hunde, die ihre behinderten Bezugspersonen im Alltag unterstützen und schützen. Die Ausbildung von Assistenzhunden zur Begleitung von Menschen, die z.B. unter Sehbehinderung, Gehörlosigkeit, Epilepsie und Diabetes leiden, ist gesetzlich geregelt. Seit dem 1. Juli 2021 sind im Rahmen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) zur konkreten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention u.a. neue Regelungen zur Ausbildung, Prüfung und Zertifizierung von Assistenzhunden in Kraft getreten (§§ 12 e bis i BGG). Laut der geltenden kommunalen Hundesteuersatzung können Assistenzhunde nach § 5 Abs. 1 Ziffer a) nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Hundesteuer befreit werden. Dazu zählen Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe von blinden, tauben oder sonst hilflosen Personen dienen. Sonst hilflose Personen müssen einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Damit erfüllen derzeit nicht alle Hundehalter mit Behinderungen, die auf einen Assistenzhund gem. § 12 e Abs. 3 BGG angewiesen sind, die Voraussetzungen zur Befreiung von der Hundesteuer. Das betrifft etwa Menschen, die zwar zu 50 Prozent oder mehr schwerbehindert sind, aber keinen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "BL", "aG", „GL“, oder „H“ erhalten. Auch für diese Menschen mit Behinderungen erfüllen Assistenzhunde aber wichtige Aufgaben zur besseren Bewältigung des Alltags und zur Teilhabe. Es ist geboten, dass die Stadt Neustadt die Ausnahmetatbestände in ihrer Hundesteuersatzung im Sinne einer vollumfänglichen gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erweitert. Assistenzhunde, für die eine Ausbildung im Sinne §§ 12 f und g BGG nachgewiesen werden kann, sollen deshalb zukünftig von der kommunalen Hundesteuer ausgenommen werden, auch wenn ihre Besitzerinnen und Besitzer nicht explizit über die Merkmale „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ in ihrem Schwerbehindertenausweis verfügen. Die gemeinnützige Organisation Pfotenpiloten koordiniert die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Aktion „Assistenzhund-freundliche Kommune“ und unterstützt Städte und Gemeinden bei der Umsetzung. Knapp 50 Kommunen in Deutschland haben sich bis jetzt dazu bekannt. (Kontakt: https://www.pfotenpiloten.org/assistenzhundfreundlich-old/).	FD 20 Finanzen	Die Befreiung von Assistenzhunden ist durch Aufnahme eines weiteren Befreiungstatbestandes in der städtischen Hundesteuersatzung möglich. Zielgruppe sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert (§ 3 BGG). In die Hundesteuersatzung wäre eine Nachweispflicht aufzunehmen. Durch Prüfung und Bescheinigung von fachlichen Stellen gemäß Assistenzhundeverordnung (AHundV) kann sichergestellt werden, dass kein Missbrauch erfolgt. Auch sollte je betroffener Person nur maximal ein Assistenzhund zugestanden werden. Die Anzahl der in Neustadt a. Rbge. gehaltenen Assistenzhunde ist nicht bekannt. In der Vergangenheit gab es bisher sehr wenige Anfragen auf diese Befreiung, so dass der Steuerausfall als gering eingeschätzt wird.	mehrheitlich beschlossen (10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)
16.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	30.1.2024	<u>Informationskampagne "Förderung Wärmepumpentechnologie"</u> Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung, eine Kampagne zur Information und Förderung der Wärmepumpentechnologie zu starten. Dafür kann das Know-how geeigneter Kooperationspartner wie der Klimaschutzagentur Hannover aktiv genutzt werden.	Es besteht die dringende Notwendigkeit, umweltfreundliche und effiziente Energiequellen zur Erreichung der Klimaziele einzusetzen. Ziel der Informationskampagne ist es, eine sinnvolle Implementierung und Nutzung von Wärmepumpen in Neustadt zu fördern, um eine nachhaltige und kosteneffiziente Energieversorgung zu gewährleisten. Dies soll durch Aufklärung, Weiterbildung und ggf. technische Unterstützung erreicht werden.	FD 01 Bürger- meister- referat (Klima- schutz)	Für das Jahr 2024 sind einige Veranstaltungen zum Thema Wärmepumpe geplant. Zusammen mit der Klimaschutzagentur Region Hannover wird es eine Informationsveranstaltung zu dem Thema geben. Hier werden auch lokale Unternehmen eingeladen, so dass Bürger die Möglichkeit haben, sich direkt vor Ort mit den Unternehmen zu vernetzen. Zusammen mit der Stadt Wunstorf und der Klimaschutzagentur Region Hannover werden in regelmäßigen Abständen Energietreffs stattfinden. Eine zertifizierte Energieberaterin wird bei Installationsfragen, Fördermitteln und Umsetzungsfragen, aktuellen Gesetzen (z.B. GEG) beraten. Hier wird es vor allem um die Themen Heizsysteme (Wärmepumpe), Solarenergie und Gebäudehülle im Bestand gehen. Bürger haben die Möglichkeit sich untereinander zu vernetzen. Darüber hinaus findet grds. einmal im Jahr die nds. Woche der Wärmepumpe statt, die vom Borgerstep Institut organisiert und durchgeführt wird. Wann und ob die Woche dieses Jahr wieder angeboten wird, steht noch offen. Eine Teilnahme und Bewerbung durch die Stadt wird dementsprechend noch geprüft. Die Woche bietet Vorträge rund um Wärmepumpen, Vermittlung von Basiswissen für alle Interessierten und hilfreiche Informationen zur Entscheidungsfindung. Darüber hinaus werden Fachveranstaltungen für Profis, das Fachhandwerk und Hersteller angeboten.	mehrheitlich beschlossen (6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen)

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	zust. FD	Stellungnahme der Verwaltung	empfehlender Beschluss FinDi 05.03.2024
17.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	30.1.2024	<u>Benchmarking-Prozess</u> Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung, einen Benchmarking-Prozess durchzuführen, in dem Art und Umfang der Aufgabenerfüllung der Stadtverwaltung mit Verwaltungen anderer Kommunen ähnlicher Struktur und Größe verglichen wird. Zusätzlich zum vorhandenen Fachwissen in der Stadtverwaltung soll für diese Analyse auch externe Unterstützung hinzugezogen werden.	Für die zukünftige Planung und Organisation der von der Stadtverwaltung zu erbringenden Aufgaben und Leistungen wird ein Benchmarking-Prozess für positiv gehalten.	FD 10	Ein Benchmarking-Prozess macht insofern nur Sinn, wenn auch andere Kommunen - im besten Fall in der Größe der Stadt Neustadt a. Rbge. - entsprechende Informationen und Daten teilen. Nur so können diese entsprechend verglichen werden. Zum Beispiel die KGSt bietet im Rahmen der Vergleichsarbeit entsprechende Benchmarks (=Kennzahlenwerte) zu verschiedenen kommunalen Themenfeldern an. Die entsprechenden Themenfelder können hier (https://www.kgst.de/benchmarks) eingesehen werden. Verglichen werden können eigene Kennzahlenergebnisse mit Orientierungswerten aus den KGSt Vergleichsringen. Die zur Verfügung stehenden Vergleichsdaten von anderen Kommunen variieren je nach Themenfeld stark und häufig sind auch keine Kennzahlen von Kommunen in ähnlicher Größe wie der Stadt Neustadt a. Rbge. vorhanden. Ein Vergleich kann evtl. somit nur bedingt möglich sein und es muss je nach Themenfeld geschaut werden, ob dieser sinnvoll und hilfreich ist.	mehrheitlich beschlossen (6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen)